
Ausführungen des Landestierschutzverbandes Baden-Württemberg e.V. und des Bund gegen Missbrauch der Tiere e.V.

zum Jugendfischereischein – geplante Änderung von § 32 Abs. 1 Fischereigesetz (LFischG) BW

Im Folgenden legen die Tierschutzverbände (LTV Deutscher Tierschutzbund e.V., bmt-Geschäftsstelle Pfullingen) ihre Rechtsauffassung nieder. Besonders gedankt sei hier ausdrücklich Dr. Christoph Maisack, Richter am Amtsgericht a. D., Pfullingen, bei der fachlichen Ausarbeitung.

1.

Die geplante Änderung von § 32 Abs. 1 LFischG verstößt gegen § 4 Abs. 1 S. 3 TierSchG

Wortlaut von § 4 Abs. 1 S. 3 TierSchG:

„Ein Wirbeltier töten darf nur, wer die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat.“

Es gibt keinen Nachsatz, der lauten würde:

„Wer diese Kenntnisse und Fähigkeiten nicht hat, darf unter Aufsicht einer sachkundigen Person töten.“

Es heißt vielmehr ohne Wenn und Aber: Wer Wirbeltiere tötet, darf das nur, wenn er (selbst) sachkundig ist.

Dazu passt, dass auch Abgeordnete des Landtages schriftlich darauf hinweisen, dass das Betäuben und Töten von Fischen selbstverständlich auch weiterhin den erwachsenen Begleitpersonen mit gültigem Fischereischein vorbehalten bleiben muss. Zudem würden anspruchsvollere Aufgaben, die ein gewisses Geschick, eine ethisch-moralische Reife und die nötige Sachkunde erfordern (bspw. das Lösen des Fisches vom Haken oder auch das Töten des gefangenen Fisches) weiterhin ausschließlich dem Erwachsenen obliegen und niemals dem Kind. (Hinweis: Auszüge aus dem Schreiben wurden im Rahmen der Sitzung verlesen)

Im Gegensatz dazu heißt es aber in der Verwaltungsvorschrift des Fischereigesetzes (VwV-FischG; Nr. 6.7., Satz 1):

„Für die Ausstellung des Jugendfischereischeins entfällt die Voraussetzung der Sachkunde.“

Gleichzeitig heißt es im Gesetz, § 32 Abs. 2 Satz 2 LFischG:

„<Der Jugendfischereischein> berechtigt ... zur Ausübung der Fischerei unter Aufsicht einer mind. 18 Jahre alten Person, die Inhaber eines gültigen Fischereischeins ist.“

„Ausübung der Fischerei“ wird in Nr. 6.1 der VwV zum FischG definiert als „selbständiges Durchführen des gesamten Fangvorgangs einschließlich des Anlandens, Betäubens und Tötens der Fische.“

Der 7jährige Inhaber des Jugendfischereischeins darf also unter Aufsicht „den gesamten Fangvorgang einschließlich des Anlandens, Betäubens und Tötens der Fische selbständig durchführen“. Im Gesetzeswortlaut des LFischG ist keine Rede davon, dass das Betäuben und Töten der anwesenden erwachsenen Begleitperson vorbehalten bleiben soll.

Würde die Ansicht der oben angesprochenen Abgeordneten zutreffen, so müsste § 32 Abs. 2 S. 2 lauten:

„Der Jugendfischereischein berechtigt nur zur Bedienung der Fanggeräte einschließlich des Anlandens unter Aufsicht einer mind. 18 Jahre alten Person, die Inhaber eines gültigen Fischereischeins ist; das Betäuben und Töten sowie das Lösen des Fisches vom Haken bleiben dieser Person vorbehalten.“

Anderenfalls wird § 4 Abs. 1 Satz 3 TierSchG umfunktioniert, als würde er lauten:

„Personen, die diese Kenntnisse und Fähigkeiten nicht haben, dürfen unter Aufsicht einer Person, die sie hat, töten.“

Fazit

Der geplante § 32 Abs. 1 LFischG, wonach der Fischereischein für Jugendliche bereits an Kinder ab Vollendung des 7. Lebensjahres erteilt werden können soll, verstößt gegen Bundesrecht, nämlich gegen § 4 Abs. 1 S. 3 TierSchG, und ist nichtig.

Der entscheidende Unterschied wird in Nr. 6.1 VwV zum LFischG ausgedrückt:

Es gibt einerseits die Unterstützung eines Fischereischeinbesitzers bei der Bedienung der Fanggeräte einschl. der Anlandung (§ 31 Abs. 4 Nr.1): Das kann auch der nicht Sachkundige und das Kind.

Und es gibt das selbständige Durchführen des gesamten Fangvorgangs einschließlich des Anlandens, Betäubens und Tötens der Fische (= Ausübung der Fischerei) das, was nach § 32 Abs. 2 S. 2 i. V. mit Abs. 1 schon der der Siebenjährige dürfen soll. Das ist das Töten iS von § 4 Abs. 1 S. 3 TierSchG bzw. § 4 Abs. 1 TierSchIV, das nur von Sachkundigen ausgeführt werden darf.

Weil Bundesrecht Landesrecht bricht, ist der geplante § 32 Abs. 1 LFischG als nichtig anzusehen.

Dass dies wohl auch für die bestehende Regelung – Jugendfischereischein bereits ab 10 Jahren – gilt, steht nicht entgegen. Es gibt im Tierschutz zahlreiche rechtswidrige Regelungen, gegen die niemand etwas unternimmt bzw. unternehmen kann, und die trotzdem nicht dazu führen dürfen, dass weitere, zusätzliche rechtswidrige Regelungen erlassen werden.

2.

Die geplante Änderung von § 32 Abs. 1 LFischG verstößt gegen § 4 Abs. 1 TierSchIV

§ 4 Abs. 1 TierSchIV lautet:

„Wer Tiere betreut, ruhigstellt, betäubt, schlachtet oder tötet, muss über die hierfür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten (Sachkunde) verfügen.“

Das gilt auch für Fische, wenn sie einzeln gefangen werden (Arg. ex § 1 Abs. 3 Nr. 4 TierSchlV.)

Indem § 32 Abs. Abs. 1 und 2 LFischG auch nicht sachkundigen Personen das Betäuben, Schlachten und Töten unter Aufsicht erlaubt, verstößt die Vorschrift gegen § 4 Abs. 1 TierSchlV und ist – weil Bundesrecht Landesrecht bricht – auch deshalb nichtig. Der Vorrang des Bundesrechts gegenüber dem Landesrecht gilt auch für Rechtsverordnungen des Bundes, wenn Landesgesetze dagegen verstoßen.

3.

Die vorgeschriebene „Aufsicht“ ist

gegenüber der Gefahr, dass Fischen durch die mangelnde Sachkunde vermeidbare zusätzliche Schmerzen oder Leiden zugefügt werden

und gegenüber der Gefahr, dass sie aus Gründen getötet werden, die nicht ausreichen, um den für das Töten erforderlichen vernünftigen Grund auszufüllen,

ein höchst unzureichendes Mittel.

Wenn dem Fisch beim Betäuben, Töten oder Abhaken, aber auch beim Drill vermeidbare Schmerzen oder Leiden zugefügt werden, kann es sein, dass der Aufsichtsführende dies erst zu einem Zeitpunkt bemerkt, wo der Fisch bereits leidet, wo es also nicht mehr darum gehen kann, die Schmerz- und Leidenszufügung zu verhindern, sondern nur noch darum, sie abzukürzen. Nicht ausgeschlossen werden kann auch, dass es Aufsichtsführende gibt, denen entgeht, dass das Kind dem Fisch Schmerzen und/oder Leiden zufügt, oder die nach dem Motto „Heranführen des Kindes an die von ihnen für richtig gehaltene Naturnutzung“ nicht dagegen einschreiten.

Vor allem ist aber – wenn der Fisch zu Hobbyzwecken oder zum Freizeitvergnügen stirbt – es nicht das Kind, das hierzu eine an ethischen Gesichtspunkten ausgerichtete, höchstpersönliche und unabhängige, selbständige Entscheidung trifft, sondern es übernimmt dabei die Werthaltung des anwesenden erwachsenen Aufsichtsführenden. Damit fehlt es aber an der für eine Tötung erforderlichen, ethisch reflektierten und eigenverantwortlichen Entscheidung.

4.

Das Argument, es gehe um die frühzeitige Heranführung junger Menschen an „Naturnutzung“ und um die Förderung des „Interesses an Naturvorgängen“ verkennt, **dass es sich beim Angeln um eine hochgradig problematische und zudem rechtlich fragwürdige Form der Naturnutzung handelt.**

Hochgradig problematisch ist das Angeln, weil dabei Fischen als Wirbeltieren erhebliche und häufig auch länger anhaltende Schmerzen, zumindest aber Leiden zugefügt werden¹.

¹ Vgl. OVG Bremen Natur und Recht 1999, 227, 228; OLG Celle Neue Strafrechtszeitschrift 1993, 291; AG Hamm Neue Strafrechtszeitschrift 1988, 466; Staatsanwaltschaft Bückeburg 3 Js 3376/90, zitiert nach OVG Bremen Natur und Recht 1999, 227, 228; vgl. auch Drossé Agrar-und-Umweltrecht 2003, 367, 373 mit entsprechenden unveröffentlichten gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Entscheidungen.

Schmerz- und leidensverursachend wirken das Anhaken, der Drill, die Landung, die Atemnot außerhalb des Wassers und das Abhaken.

Charakteristische Ausdrucksmittel für Schmerzen und Leiden von Fischen sind das Drehen und Krümmen des Körpers, die gesteigerte Atmungsintensität (feststellbar an der Bewegung der Kiemendeckel und der gesteigerten Herzfrequenz), Flossenbewegungen und Fluchtverhalten sowie Hautreaktionen, wobei sich Schleimbildung und/oder Färbung verändern können (vgl. AG Bad Oeynhausen Urt. v. 10.4.2001, 5 Cs 16 Js 567/00).

„Das kräftezehrende Abwehrverhalten des geangelten Fisches führt zu einer metabolischen Stoffwechsellage, die für den Fisch sehr belastend sein kann. Die Muskulatur von Fischen unterscheidet sich grundlegend von derjenigen der Säugetiere ... Insofern führen länger andauernde Belastungen bei Fischen in weitaus größerem Umfang als bei Säugern zu generalisierten metabolischen Azidosen, die für das Tier erheblich belastend sind und sogar im Ergebnis zum Tod führen können“ (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen 2013, 1, 2).

Bei Fischen an der Angel kommt es zu einem „Overstress“, der u.a. durch beschleunigten Herzschlag, erkennbare Panikreaktionen und Erhöhung des Cortisolspiegels im Blut festgestellt werden kann; daneben zeigt auch das Verhalten des Fisches sein erhebliches Leiden an (vgl. VG Münster Beschl. v. 30.1.2015, 1 L 615/14, juris-Rn. 9: „dass nach der Wissenschaft durch das Angeln und insbesondere durch die im vorliegenden Fall angewendeten Methoden jedenfalls erhebliche Stresssituationen hervorgerufen werden, die zu länger anhaltenden Leiden der Tiere führen“).

Rechtlich fragwürdig ist das Angeln, weil der *vernünftige Grund* für das Töten der Fische fraglich ist, weil es den Anglern hauptsächlich um Hobby und Freizeitvergnügen und weniger um die Gewinnung eines Nahrungsmittels oder die Sicherung des Lebensunterhaltes geht.

Dazu Bundesverwaltungsgericht (Natur und Recht 2001, 454 (455)):

„Es kann dahinstehen, ob Angeln als Fischereimethode bei waidgerechter Ausführung zur Gewinnung von Nahrung herkömmlicherweise als durch einen vernünftigen Grund gerechtfertigt angesehen werden kann. Soweit ein solcher Rechtfertigungsgrund für die Leidenszufügung anzuerkennen sein sollte, bezieht er sich schon aufgrund seiner Ableitung als althergebrachten menschlichen Verhaltensmustern allenfalls auf das erstmalige Habhaftwerden eines Fisches für Nahrungszwecke des Menschen und ist in dieser allgemeinen Bedeutung auch darauf beschränkt.“

Für den vernünftigen Grund entscheidet immer nur der Hauptzweck, um dessentwillen ein Tier getötet wird bzw. ihm Leiden zugefügt werden.

Vgl. Kammergericht Berlin, Neue Strafrechtszeitschrift 2010, 175 f.: „Werden mit einem Eingriff mehrere Zwecke verfolgt, so ist für die Rechtfertigung allein der – nach objektiver Betrachtung zu bestimmende – Hauptzweck maßgeblich.“

Oberverwaltungsgericht Münster, Urt. v. 20. 5. 2016, 20 A 488/15, zur Tötung von männlichen Eintagsküken: keine Rechtfertigung der Tötung mit der Begründung, die Küken anschließend als Futtermittel zu verwenden, denn diese Intention gebe über den im Rahmen von § 1 Satz 2 Tierschutzgesetz entscheidenden Grund für ihre Tötung keinen Aufschluss, die Küken würden getötet, weil sie nicht das Ziel des Erzeugungsprozesses bildeten und lebend keinem anderen wirtschaftlich lohnenden Zweck förderlich seien; die Abgabe ihrer Körper zur Futtermittelgewinnung sei nicht der Zweck ihrer Tötung, sondern die Folge.

Oberverwaltungsgericht Koblenz, Amtstierärztlicher Dienst 1998, 346, 350: Es komme an auf die „vorrangige Motivation des Handelnden“.

VG Gelsenkirchen, Beschl. v. 4. 2. 2016, 16 L 221/16 Rn 18, 20: „Wenn mit der Tötung eines Tieres mehrere Zwecke verfolgt werden, kommt es darauf an, ob der – nach objektiver Betrachtung zu ermittelnde – Hauptzweck einen vernünftigen Grund für die Tötung darstellt. Ein objektiv vernünftiger Grund, ein Tier zu töten, kann darin liegen, dass es dem menschlichen Verzehr zugeführt werden soll. Dies muss dann aber den Hauptzweck der Tötung darstellen. Ist der menschliche Verzehr nur ein Nebenzweck, reicht das für die Annahme eines vernünftigen Grundes regelmäßig noch nicht aus.“

VG Münster Beschl. v. 30. 1. 2015, 1 L 615/14 Rn 12: „vernünftiger Grund für Angeln nur, wenn der Nahrungserwerb im Vordergrund steht“.

LG Magdeburg, Urt. v. 6. 12. 2010, 26 Ns 120/10. Münchner Kommentar zum Strafbuch/Pfohl, Tierschutzgesetz § 17 Rn. 39. *Hirt/Maisack/Moritz/Felde*, Tierschutzgesetz 4. Aufl. 2023, § 1 Rn. 43; *Schönfelder*, Natur und Recht 2017, 26, 28.

Der Kommentator *Lorz/Metzger* (Tierschutzgesetz 7. Aufl. 2019, § 1 Rn 63), der selbst eine andere Meinung vertritt, bezeichnet die hier vertretene Ansicht, wonach nur der von dem Handelnden verfolgte Hauptzweck dafür ausschlaggebend sein kann, ob für eine Tötung ein vernünftiger Grund vorliegt, explizit als „die praktisch einhellig geäußerte Meinung“.

Ist der Hauptzweck des Angelns – wie meistens – Freizeitvergnügen, Hobby oder auch Sport, so wird nicht primär zur Nahrungsmittelgewinnung getötet und fehlt somit der vernünftige Grund.

Weil diese Art der Naturnutzung aus diesen Gründen hochgradig problematisch und rechtlich fragwürdig ist,

- muss sie auf Personen beschränkt bleiben, die in der Lage sind, sich Art und Ausmaß des Leidens, das sie Tieren zufügen, klarzumachen,
- die weiter in der Lage sind, ethisch zu reflektieren, ob die Ziele, die sie mit ihrem Handeln verfolgen, so gewichtig sind, dass sie gegenüber der Vermeidung dieses Leidens und Tötens als vorrangig angesehen werden können
- und die hierüber eine höchstpersönliche und freie Entscheidung treffen können.

Das alles ist bei 7jährigen eindeutig nicht der Fall und auch bei 10jährigen mehr als fraglich. Kinder, die unter der Aufsicht eines Erwachsenen angeln, vollziehen in der Regel dessen Wertungen und Entscheidungen nach; das ist das Gegenteil von einer höchstpersönlich getroffenen eigenen Entscheidung.

5.

Die Landesregierung hat noch 2019 erklärt (LT-Drs. 16/6712),

dass sie grundsätzlich bezweifelt, „dass ein sieben- bis 10jähriges Kind hinreichend sachkundig ist, um den gesamten Umfang des Angelns selbständig unter Aufsicht durchführen zu können. Dies beinhaltet auch, einen Fisch sachgerecht zu betäuben und zu töten.“

Was hat sich an dieser Position geändert?

6.

Zum Staatsziel Tierschutz im Grundgesetz und in der Landesverfassung gehört auch die Verpflichtung zur Tierschutzerziehung

Die Jugend muss dahin erzogen werden,

dass sie dort, wo Tieren Leiden zugefügt werden, dies erkennt,

dass sie Tieren Leiden nur dann zufügt, wenn dies nach Art und Ausmaß notwendig ist, um damit ein gegenüber dem Lebens- und Wohlbefindensinteresse des Tieres übergewichtiges Ziel zu erreichen,

und dass sie auf das Zufügen von Leiden und Schäden verzichtet,

wenn es entweder nicht notwendig ist, weil sich das angestrebte Ziel auch anders erreichen lässt,

oder wenn es unverhältnismäßig ist, weil die zugefügten Leiden und der zugefügte Tod schwerer wiegen als das mit der Handlung wahrgenommene Nutzungsinteresse.

Deshalb – und weil Angeln wegen der zugefügten erheblichen Leiden und der Fragwürdigkeit des vernünftigen Grundes eine hoch problematische Form der Naturnutzung ist – darf angeln nur, wer alt genug ist,

um das Leiden, das er Tieren zufügt, nach Art und Ausmaß richtig einzuschätzen,

um die Interessen, die er mit seiner Nutzung verfolgt, eigenständig zu bewerten und zu gewichten und

um zu der Frage, ob seine Nutzungsinteressen so gewichtig sind, dass sie gegenüber der Vermeidung des Leidens und Sterbens das Übergewicht besitzen, eine eigenständige, höchstpersönliche – auch von etwa anwesenden Aufsichtspersonen unabhängige und an ethischen Maßstäben ausgerichtete – Entscheidung zu treffen.

Ein sieben- und auch ein 10jähriger kann das nicht.

7.

Zur Tierschutzerziehung, wie sie von Art. 20a GG und Art. 3b LVerf gefordert wird, gehört auch,

die Sensibilisierung für den Respekt vor dem Leben und anderen Lebewesen, seien es Menschen, seien es Tiere, zu fördern.

Einen Siebenjährigen angeln zu lassen, ist hierzu kontraproduktiv.

8.

Die UN-Kinderrechtskonvention verlangt in ihrem Art. 19,

dass Kinder auch vor Gewalt gegen Tiere geschützt werden sollen.

Hiergegen verstößt es, Kinder eine Art von Sport, Hobby oder Freizeitvergnügen ausführen zu lassen,

bei dem sie Wirbeltieren erhebliche und länger anhaltende Schmerzen, zumindest aber Leiden zufügen, und

bei dem sie Wirbeltiere aus Gründen töten, von denen zumindest fraglich ist, ob sie dafür eine Rechtfertigung bilden können.